

Vertrag über die Ausbildung an der Musikschule (Unterrichtsvertrag)

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abt. Schule, Bildung und Kultur – Leo Kestenberg Musikschule -
Grunewaldstr. 6-7 10823 Berlin Telefon 90277 6967 Fax 90277 6502
und

Name	Geb.-Datum	Anschrift	Fernruf
als Musikschülerin/Musikschülers, bei Minderjährigen			

Name	Anschrift	Fernruf
sowie		

Name	Anschrift	Fernruf
als gesetzlichen Vertreter der Musikschülerin/des Musikschülers sowie im Falle der Abweichung von der gesetzlichen Vertretung		

Name	Anschrift	Fernruf
als Zahlungspflichtigem		

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1

Die Musikschule erteilt den Unterricht im Fach

_____ bei Lehrer/in _____ als

___ Einzelunterricht ___ Partnerunterricht ___ Gruppenunterricht mit ___ Teilnehmern

zu ___ Minuten wöchentlich.

Vertragsbeginn ist der 1. _____ 201___. Unterrichtsort: _____.

§2

(1) Das Jahresentgelt beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses _____ €. Es ist zahlbar in zwölf gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen von _____ €. Der Betrag enthält einen Ausstattungszuschlag in Höhe von monatlich _____ €. Das Jahresentgelt deckt nicht die Kosten des Unterrichts.

Mit Abschluss des Vertrages ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,00 € zu entrichten. Mitteilungen der Musikschule über Veränderungen der Entgelthöhe werden Vertragsbestandteil.

(2) Bei der Gewährung einer Entgeltermäßigung gilt diese ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt für einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie ist spätestens zwei Monate vor Ablauf neu zu beantragen.

(3) Das Entgelt ist monatlich im voraus bis zum 15. des Monats zu entrichten an:

Bezirkskasse Tempelhof-Schöneberg, 10820 Berlin

Konten: Postbank Berlin, Kto.-Nr. 3404-109 BLZ 100 100 10

 Berliner Sparkasse Kto. Nr. 1130003007 BLZ 100 500 00

Kassenzeichen 3712/ _____

Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen von 5 % über dem am 1. des entsprechenden Monats geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens erhoben; dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner/ die Vertragspartnerin einen geringeren Schaden nachweist. Darüber hinaus werden Mahnkosten in Höhe von 1,50 € erhoben.

(4) Wird eine Erhöhung der Entgelte unumgänglich, erlangt die diesbezügliche Mitteilung der Musikschule nach Bekanntgabe durch die Senatsverwaltung, Wirksamkeit. Die Erhöhung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden. Ist die Musikschülerin/der Musikschüler mit der Erhöhung nicht einverstanden, kann sie/er den Unterrichtsvertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

§3

- (1) Die Ferien der Berliner Schulen sowie gesetzliche Feiertage sind unterrichtsfrei.
- (2) Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner ist zur Zahlung des Entgeltes auch dann verpflichtet, wenn sie/er nicht am Unterricht teilgenommen hat.
- (3) Fällt der Unterricht wegen einer Veranstaltung der Berliner Schule (z.B. Klassenreise) aus, wird bei Vorlage des/der entsprechenden Nachweise/s je deshalb ausgefallener Stunde der 4,348e Teil des Monatsentgelts erstattet.
- (4) Bei längerer Verhinderung der Musikschullehrerin/des Musikschullehrers bemüht sich die Musikschule um eine Vertretung. Kommt eine Vertretungsvereinbarung nicht zustande, wird je ausgefallene Stunde der 4,348e Teil des Monatsentgelts erstattet. Bei kürzerer Verhinderung der Musikschullehrerin/des Musikschullehrers wird ebenso erstattet, soweit der Unterricht nicht innerhalb zwei Monaten nach Ausfall nachgegeben wird oder bereits nachgegeben wurde.

§4

Verändert sich bei Gruppenunterricht die unter §1 vertraglich vereinbarte Unterrichtszeit oder die Gruppenstärke, wird das Entgelt mit Wirkung zum 31. März oder zum 30. September entsprechend der Entgeltordnung angepasst.

§5

Die Musikschülerin/der Musikschüler verpflichtet sich, an Veranstaltungen der Musikschule unentgeltlich mitzuwirken.

§6

- (1) Der Unterricht ist zunächst bis zum Ende desjenigen Monats befristet, in dem die zwölfte Unterrichtsstunde erteilt wird (Probezeit). Wird der Vertrag nicht spätestens am Tage der 10. Unterrichtsstunde schriftlich gekündigt, verlängert er sich auf unbefristete Zeit. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31. März oder zum 30. September gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages zu Monatsende, ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund nach §626 BGB vorliegt. Der Grund ist im Kündigungsschreiben mitzuteilen und nachzuweisen.
- (3) Bei längerer Verhinderung aus wichtigem Grund kann der Unterrichtsvertrag von der Schülerseite unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Frist beginnt erst, wenn der Musikschule der Grund der Verhinderung schriftlich nachgewiesen worden ist.
- (4) Kündigungen müssen schriftlich erklärt werden.

§7

Es besteht für die Musikschüler/innen während der Teilnahme am Musikunterricht, an Proben und Aufführungen kein Versicherungsschutz. Es gelten die Haus- und Brandschutzordnungen des jeweiligen Unterrichtsortes.

§8

- (1) Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich, Änderungen des Namens, der Anschrift sowie ggf. der Ermäßigungsvoraussetzungen unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

Berlin, den _____ 200_____

Unterschrift der Musikschülerin/
des Musikschülers, bei Minderjährigen
der/des gesetzliche Vertreter/in

Unterschrift des/der Zahlungspflichtigen,
falls abweichend von gesetzlicher Vertretung,

Unterschrift der Leiterin/des Leiters
der Musikschule

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in unserer Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19a Abs.1 Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG- vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S.16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2007 (GVBl. 2001 S. 598) mit der Datenbeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet.

Die Datenbeschreibung und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.